



Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr  
Postfach 900362, 99106 Erfurt

## Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

nachrichtlich:

Landesamt für Vermessung  
und Geoinformation

E-Mail: [jvolter@tmbv.thueringen.de](mailto:jvolter@tmbv.thueringen.de)

Fax: 03 61 / 3 79 13 99

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Telefon, Name	Datum
	39-9614.10	03 61/ 3 79 13 90	24.01.2006

## Berufsausübung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Hier: Abgrenzung zulässiger Außendarstellung von unerlaubter Werbung

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ThürGÖbVI) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115) ist es einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) nicht gestattet, Werbung zu betreiben. Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 ThürGÖbVI darf sich der ÖbVI allerdings in der Öffentlichkeit mit allgemein aufklärenden Informationen angemessen darstellen. Es ist deshalb zu unterscheiden zwischen unzulässiger Werbung und zulässiger Außendarstellung. Für eine entsprechende Abgrenzung ist Folgendes zu beachten:

### 1. Unzulässige Werbung

(1) Werbung ist jede Maßnahme zur planmäßigen Beeinflussung einer Personengruppe mit dem Ziel, den Einzelnen zur Inanspruchnahme von Leistungen des Werbenden zu bewegen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Maßnahme durch den Leistungsanbieter selbst oder durch Dritte getroffen wird.

(2) Werbung ist mit dem Berufsbild des ÖbVI nicht vereinbar und daher nicht gestattet. Zudem bestimmt § 1 Abs. 2 ThürGÖbVI ausdrücklich, dass die Tätigkeit des ÖbVI kein Gewerbe ist. Mit dem Werbeverbot kommt die besonders enge Bindung des ÖbVI an den Staat zum Ausdruck. Es soll danach alles unterbleiben, was den Eindruck erwecken könnte, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit eines ÖbVI werde durch ein gewerbliches, gewinnorientiertes Marktverhalten beeinflusst. Deswegen sind dem ÖbVI bereits solche Verhaltensweisen untersagt, die den Anschein einer Werbetätigkeit hervorrufen könnten, ohne dass dabei bereits ein gezieltes Herantreten an potenzielle Antragsteller offensichtlich ist.

(3) Mit der Rechtsstellung eines ÖbVI unvereinbar ist ein Verhalten im Allgemeinen dann, wenn

- a) es auf die Erteilung eines bestimmten Auftrages oder Gewinnung eines bestimmten Antragstellers gerichtet ist,
- b) es den Eindruck der Gewerblichkeit vermittelt, insbesondere den ÖbVI oder seine Dienste reklamehaft herausstellt,
- c) es eine wertende Selbstdarstellung des ÖbVI oder seiner Dienste enthält,
- d) der ÖbVI ohne besonderen Anlass allgemein an mögliche Antragsteller herantritt oder
- e) es sich um irreführende Werbung handelt.

Der ÖbVI darf auch eine seiner Rechtsstellung widersprechende Werbung durch Dritte nicht dulden.

(4) Zur Gewährleistung einer objektiven Berufsausübung und zum Schutz der anderen ÖbVI vor Wettbewerbsnachteilen sind dem ÖbVI solche marktbeeinflussenden Handlungen untersagt, wie sie sonst bei gewerblichen Unternehmen in der Wirtschaft üblich sind. Unzulässig sind deswegen nach den in Absatz 3 aufgeführten Grundsätzen insbesondere folgende beispielhafte Maßnahmen oder Verhaltensweisen:

- a) gezieltes oder unaufgefordertes Herantreten an potenzielle Antragsteller oder sonstige Dritte zur Antragsgewinnung, zur Erschließung von Marktanteilen oder zur Antragsanbahnung,
- b) das Auftreten unter einer Firmenbezeichnung in Verbindung mit der Amtsausübung,
- c) Schaltung von Anzeigen, die zur Kundenwerbung bzw. der Erteilung von Aufträgen dienen bzw. dieses erkennen lassen,
- d) Duldung des Versuchs der Vermittlung von ÖbVI-Leistungen durch Dritte,
- e) Herausstellung besonderer Qualitätshinweise in Bezug auf seine Person oder seine Geschäftsstelle,
- f) Eintragungen in Adressbücher, Branchenverzeichnisse, Geschäftskalender, Zeitschriften, Broschüren oder ähnliche Verzeichnisse, die werbenden Charakter aufweisen,
- g) Herausgabe von Postwurfsendungen, Rundschreiben o. Ä,
- h) Hinweise auf politische Mandate, Zugehörigkeit zu Parteien oder Ehrenämter im Zusammenhang mit der Berufsausübung,
- i) Duldung, dass Berichte oder Bildberichte mit werbendem Charakter über seine Tätigkeit durch Dritte angefertigt und mit seinem Namen oder seiner Anschrift veröffentlicht werden,
- j) Veröffentlichung von Erfolgs- oder Umsatzzahlen,
- k) Überlassung von Antragsformularen und Visitenkarten oder anderen Drucksachen an Dritte zur Verwendung für noch unbestimmte Auftraggeber (wettbewerbswidrige Beeinflussung),
- l) übertrieben auffällig gestaltete Briefköpfe und Briefbögen,
- m) Einladungen an Dritte, die ausschließlich zur Selbstdarstellung vorgenommen werden und im engen Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen,
- n) das Sich-Herausstellen auf Informationstafeln,
- o) Ausstellungen und Vernissagen in der Geschäftsstelle oder
- p) Verteilung von Werbegeschenken (wie z.B. Kalender, Kugelschreiber, Taschen- oder Tischrechner, Feuerzeuge mit der Aufschrift bzw. dem Aufdruck des Namens bzw. der Anschrift des ÖbVI).

## 2. Aufklärende Informationen über das Amt des ÖbVI in der Öffentlichkeit

(1) Die erlaubte berufliche Außendarstellung mit sachlichen Informationen über das Amt des ÖbVI nach § 5 Abs. 2 Satz 3 ThürGÖbVI soll insbesondere dem berechtigten Interesse der Bürger, sie optimal mit amtlichen Vermessungsleistungen zu versorgen, dienen. Nicht jede Maßnahme, mit der ein gewisser Werbeeffekt verbunden ist, stellt somit eine berufswidrige Werbung dar. So ist es nach § 17 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 4. August 2005 (GVBl. S. 312) dem ÖbVI erlaubt, bestimmte Angaben über die Berufsausübung (z.B. seine Bestellung, die Verlegung des Amtssitzes, die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft) in den in Thüringen erscheinenden Tageszeitungen bekannt zu geben. Diese Bekanntmachungen müssen im zeitlichen Zusammenhang mit dem Ereignis stehen und dürfen durch Art, Größe, Häufigkeit oder auf andere Weise nicht der amtswidrigen Werbung dienen.

(2) Als zulässige Außendarstellungen können darüber hinaus insbesondere folgende Maßnahmen angesehen werden, sofern diese im Einzelfall nicht die unabhängige und unparteiische Berufsausübung beeinträchtigen, dem Ansehen des Berufsstandes bzw. dem öffentlichen Vermessungswesen nicht schaden, nach Form und Inhalt sachlich und seriös gehalten sind und einzelne ÖbVI dabei nicht im Vordergrund stehen bzw. besonders herausgestellt werden:

- a) Hinweise auf die Berufsausübung in allgemein zugänglichen Verzeichnissen (z.B. Telefonbuch oder Branchenverzeichnis „Gelbe Seiten“), die zur sachlichen und kostenlosen Information der Bürger dienen und allen örtlich ansässigen ÖbVI offenstehen (in Abhängigkeit von dem Verbreitungskreis der Verzeichnisse entweder landesweit oder bezogen auf das Gebiet eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt),
- b) Beschriftung der Kraftfahrzeuge des ÖbVI durch Name, akademischer Grad und Berufsbezeichnung sowie Anschrift der Geschäftsstelle und Telekommunikationsangaben. Die Beschriftung sollte die Größe DIN A 3 nicht überschreiten (darüber hinaus kann zusätzlich das Wort „Vermessung“ in einem größeren Schriftgrad platziert werden),
- c) Broschüren, Faltblätter und sonstige Informationsmittel über seine Tätigkeit und zu den Aufgaben und Befugnissen der ÖbVI in der Geschäftsstelle bereitzuhalten,
- d) Informationsveranstaltungen über die ÖbVI und deren Tätigkeitsbereiche (dies kann auch in Form von Ständen bei entsprechenden berufsbezogenen Veranstaltungen erfolgen),
- e) schriftstellerische und publizistische Tätigkeiten, Veröffentlichungen wissenschaftlicher Berichte in Verbindung mit den eigenen Namen in Fachzeitschriften,
- f) Auftreten des ÖbVI als Referent, Moderator, Tagungsleiter o. Ä. im Rahmen von Seminarveranstaltungen,
- g) Büropräsentation mit ausschließlich informativem Charakter (z.B. durch die Veranstaltung eines Tages der offenen Tür anlässlich herausgehobener Jubiläen),
- h) Stellenanzeigen mit Stellenplatzbeschreibung bzw. Anforderungen an den Bewerber,
- i) schriftliche Hinweise zu einem ggf. bevorstehenden Umzug der Geschäftsstelle innerhalb eines bestehenden Antrags- bzw. Auftragsverhältnisses,
- j) Versendung von Glückwunschschriften (nur im Zusammenhang mit bestehenden oder ehemaligen Antrags- oder Auftragsverhältnissen),
- k) Verwendung des Landeswappens als Logo in Briefköpfen und Visitenkarten für solche ÖbVI, denen ein Amtsbezirk nach § 3 Abs. 1 ThürGÖbVI zugewiesen wurde oder

l) Verwendung von Teilen des Landeswappens in abgewandelter Form als Logo in Briefköpfen und Visitenkarten für solche ÖbVI, denen ein Amtsbezirk nach § 3 Abs. 1 ThürGÖbVI nicht zugewiesen wurde (Muster siehe Anlage).

(3) Sofern im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit Presseerklärungen oder Interviews gefordert werden, ist dabei - neben den allgemeinen Berufspflichten - Zurückhaltung und Mäßigung zu wahren. Vor der Abgabe von Informationen an die Medien hat der ÖbVI sich die ausdrückliche Zustimmung zu der beabsichtigten Veröffentlichung vorzubehalten, damit eine sach- und interessengerechte Information der Öffentlichkeit ohne irreführende Tendenzen erfolgen kann.

(4) Angaben zu bestehenden oder früheren Antragsverhältnissen unterliegen dem Datenschutz. Entsprechende Auskünfte bei Leistungsanfragen (auch in Form einer bei öffentlichen Leistungsausschreibungen geforderten so genannten Referenzliste) dürfen nur mit Zustimmung der jeweiligen Antragsteller gegeben werden.

### **3. Präsentationen im Internet**

(1) Eine sachliche, seriöse und informative Präsentation des ÖbVI auf einer Homepage im Internet ist grundsätzlich als zulässige Außendarstellung anzusehen. Die Präsentation ist dabei formal und sachlich unaufdringlich zu gestalten und hat den Interessen des Adressatenkreises an einer sachlich angemessenen Information gerecht zu werden. Auf der Homepage dürfen daher nur solche allgemeinen Informationen über das Amt des ÖbVI und zu seiner Geschäftsstelle enthalten sein, die zur objektiven Information des Kunden erforderlich sind. Die Präsentation hat den Grundsatz der rechtlichen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit des ÖbVI zu beachten und seine Eigenverantwortlichkeit herauszustellen. Zur Darstellung sind nachstehende Angaben geeignet:

- a) Name und Berufsbezeichnung, erworbene akademischen Grade, Büroanschrift, Telekommunikationsanschlüsse, Öffnungszeiten, Anfahrtsskizze, Foto der Geschäftsstelle, Hinweise auf Parkmöglichkeiten, Bus-, Bahnanschlüsse und ggf. behindertengerechte Zugänge,
- b) eine bürounabhängige, wertfreie Beschreibung der hoheitlichen Vermessungsleistungen auf der Grundlage der Landesvorschriften,
- c) Vorhaltung der für die Berufstätigkeit maßgeblichen Rechtsgrundlagen und Verwaltungsvorschriften bzw. Angabe entsprechender Verweise (Links) und
- d) Vorhaltung eines Formulars zur Beantragung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ThürGÖbVI

(2) Für den Internet-Domainnamen dürfen keine Begriffe verwendet werden, die eine gleichartige Beziehung zu anderen ÖbVI aufweisen und nicht mit individualisierenden Zusätzen versehen sind.

(3) Zur Vermeidung reklamehafter Effekte und zur Einhaltung des Sachlichkeitsgebots sind folgende beispielhaft aufgeführte Sachverhalte nicht zulässig:

- a) Abbildung von Fotos von Mitarbeitern,
- b) Anzeige der Besucherzahl auf der Internetseite,
- c) Personen- oder Firmennachweise zur Erstellung der Internetseiten,
- d) Hinweise auf gewerbliche Anbieter oder spezifischer Hard- und Softwarelösungen jeder Art oder
- e) Abbildung und Benennung von Referenzobjekten.

#### **4. Verhalten bei Abgrenzungsproblemen**

Über die in den Abschnitten 1, 2 und 3 aufgeführten beispielhaften Maßnahmen hinaus sind weitere Sachverhalte denkbar, die sowohl eine zulässige Außendarstellung als auch eine unerlaubte Werbung darstellen können. Sofern dabei im Einzelfall bei geplanten Aktionen Unsicherheiten über deren Zulässigkeit bestehen, ist eine vorherige Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde erforderlich.

#### **5. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Die Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 01.02.2006 in Kraft und am 31.12.2011 außer Kraft.

Im Auftrag

Joachim Volter

**Anlage: -1-**